



Zusatzversicherung Besondere Bedingungen (BB) protect Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

protect			
1	Grundlagen der Versicherung	Seite	2
1.1	Versicherungsträger		
1.2	Gemeinsame Bestimmungen		
1.3	Kollektivvertrag		
2	Deckungsumfang	Seite	2
2.1	Vertragsgrundlagen		
2.2	Versicherte Streitigkeiten		
2.3	Subsidiarität		
2.4	Nicht versicherte Streitigkeiten		
3	Versicherte Personen	Seite	2
4	Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung	Seite	2
4.1	Im Allgemeinen		
4.2	Auflösung des Kollektivvertrages		
5	Örtlicher Geltungsbereich	Seite	2
6	Zeitlicher Geltungsbereich	Seite	2
7	Versicherte Leistungen	Seite	2
8	Rechtsschutzfall	Seite	3
8.1	Anmeldung eines Rechtsschutzfalles		
8.2	Abwicklung eines Rechtsschutzfalles		
8.3	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten		
9	Gerichtsstand	Seite	3

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Versicherungsträger

Versicherungsträger der Gesundheits-Rechtsschutzversicherung protect ist die Coop Rechtsschutz AG, Aarau (nachfolgend Versicherer).

Vermittelnde Krankenkasse ist die auf der Police aufgeführte Krankenkasse.

1.2 Gemeinsame Bestimmungen

Die Gemeinsamen Bestimmungen der Sympany Versicherungen AG sind integrierter Bestandteil der Bestimmungen über den Patientenrechtsschutz. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Gesundheits-Rechtsschutzversicherung protect den Gemeinsamen Bestimmungen der Sympany Versicherungen AG vor.

1.3 Kollektivvertrag

Die Gewährung des Gesundheits-Rechtsschutzes erfolgt aufgrund des Kollektivvertrages der Sympany Versicherungen AG mit dem Versicherer.

2 Deckungsumfang

2.1 Vertragsgrundlagen

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Sympany protect, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

2.2 Versicherte Streitigkeiten

Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung sind folgende Streitigkeiten versichert:

- Haftpflichtrechtliche Streitigkeiten (z.B. mit medizinischen Leistungserbringern, mit Motorfahrzeughaltern nach Verkehrsunfällen usw.)
- Versicherungsrechtliche Streitigkeiten (z.B. mit der Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung usw.)

2.3 Subsidiarität

Es besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen. Von der Subsidiarität ausgenommen sind Streitigkeiten mit medizinischen Leistungserbringern und deren Haftpflichtversicherungen.

2.4 Nicht versicherte Streitigkeiten

Nicht versichert sind:

- Fälle, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind
- Fälle, bei denen das Grundereignis vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Versicherung eingetreten ist
- Streitigkeiten des Versicherten gegenüber der Coop Rechtsschutz oder deren Organen sowie gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- Fälle im Zusammenhang mit
 - psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen
 - Honoraren und Rechnungen (ausgenommen solche über nicht erbrachte Leistungen)
 - Prämienrechnungen von der Sympany
 - der Abwehr von Schadenersatzansprüchen

3 Versicherte Personen

Versichert sind Personen, welche bei der Sympany die Versicherung protect abgeschlossen haben. Zusätzlich versichert sind alle Personen, welche mit der oben erwähnten Person in einer gemeinsamen Police versichert sind.

Stirbt eine versicherte Person als Folge eines versicherten Ereignisses, so sind deren Rechtsnachfolger für diesen Fall gedeckt.

4 Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

4.1 Im Allgemeinen

Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung richten sich nach den Gemeinsamen Bestimmungen der Sympany Versicherungen AG.

Die Versicherung kann nur zusammen mit mindestens einer der folgenden Versicherungsabteilungen abgeschlossen bzw. geführt werden:

- plus, premium, allgemeiner zusatz, privat zusatz, hospita, salto, dental.

Scheidet eine Person, welche die Bedingungen von protect erfüllt, aus der gemeinsamen Police aus, erfolgt eine Weiterversicherung bei protect. Der versicherten Person steht jedoch nach erfolgter Mitteilung innert dreier Monate ein Rücktrittsrecht zu.

4.2 Auflösung des Kollektivvertrages

Die Versicherung erlischt bei Auflösung des Kollektivvertrages zwischen Versicherer und Sympany Versicherungen AG. Die Auflösung muss der versicherten Person spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

6 Zeitlicher Geltungsbereich

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Abschluss von protect eingetreten ist. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens; in versicherungsrechtlichen Fällen gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten der Zeitpunkt der den Streit auslösenden Mitteilung.

7 Versicherte Leistungen

Der Versicherer gewährt folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.- (bzw. CHF 50 000.- in Fällen ausserhalb Europas und der Mittelmeer- und Mittelmeerstaaten) pro Fall:
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der Inkassogebühren für die der versicherten Person zugesprochene Entschädigung
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.

Nicht bezahlt werden:

- Schadenersatz
- die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

Dem Versicherten zugesprochene Verfahrens- und Anwaltskosten sind dem Versicherer abzutreten.

8 Rechtsschutzfall

8.1 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist dem Versicherer respektive der Kasse sofort, auf dessen Verlangen schriftlich, zu melden. Die versicherte Person hat den Versicherer bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer seine Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

8.2 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherer ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch den Versicherer. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der Versicherer seine Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

8.3 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche der Versicherer als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.

9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau vereinbart.